

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit aus der Provinz Balkh, begehrt die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes, weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Der Kläger reiste auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte am 21.06.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 16.07.2013 führte er zur Begründung seines Antrags im Wesentlichen aus, er habe seine Heimat deshalb verlassen, weil er Probleme mit den Taliban gehabt habe. Seine drei Brüder seien von den Taliban festgenommen worden, zwei von ihnen seien später ermordet worden, der älteste Bruder habe fliehen können. Dies sei noch vor dem Jahr 2000 gewesen. Grund für die Übergriffe der Taliban sei die Geschäftstätigkeit der Brüder gewesen. Diese hätten Treibstoff verkauft, u.a. an einen gegnerischen Kommandanten der Taliban. Er selbst – der Kläger – sei dort ca. sechs Jahre tätig gewesen. Die Taliban hätten in der Zeit nach dem Verschwinden des Bruders, in den Jahren 2001 bis 2003, zunächst bei seinem Elternhaus nach dem Bruder gefragt. Da sein Vater ein fortgeschrittenes Lebensalter gehabt und er noch jünger gewesen sei, hätten die Taliban aber von ihnen abgelassen. Erst im Dezember 2012 seien sie bei seiner Arbeitsstelle aufgetaucht und hätten nach seinem Bruder gefragt. Als er nicht zu antworten gewusst habe, hätten sie ihn an einen unbekanntem Ort verschleppt. Dort sei er geschlagen und misshandelt worden. Die Taliban hätten ihn wieder freigelassen und ihm eine Frist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb derer er seinen Bruder ausliefern bzw. dessen Adresse mitteilen solle. Im Mai 2013 habe er das Land verlassen. Bis zu dieser Zeit seien die Taliban noch mehrmals zu ihm gekommen, hätten ihn bedroht und ihn an sein Versprechen erinnert.

Mit Bescheid vom 21.10.2013 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland inner-

- 3 -

- 3 -

halb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan angedroht. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger habe seine Ausführungen nicht glaubhaft machen können. Sein diesbezüglicher Vortrag sei oberflächlich und detailarm gewesen. Der Kläger habe wenig emotional und erst auf zahlreiche Nachfragen weitere Angaben zum Geschehensablauf gemacht. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass sich die Taliban, obwohl sie bereits seit dem Jahr 2000 nach seinem Bruder gesucht hätten, lediglich in den Jahren 2001 bis 2003 bei seinem Vater vorstellig geworden seien und dann schlagartig von ihnen abgelassen hätten. Dass die Taliban jeweils ohne weitere Konsequenzen wieder gegangen sein sollen, sei ebenfalls unglaubhaft. Auch die Einräumung einer sechsmonatigen Frist durch die Taliban widerspreche jeder Lebenserfahrung.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 08.11.2013 Klage erhoben. Zur Frage, aus welchen Gründen die Taliban nach dem Jahr 2003 vom Kläger und dessen Vater abgelassen hätten, führt der Kläger aus, dass dies auf den Beginn des internationalen Militäreinsatzes und das damit verbundene Zurückdrängen der Taliban zurückzuführen sein könnte. Die erneute Präsenz der Taliban im Jahr 2012 ließe sich mit der wiedergewonnenen Stärke der Taliban in seiner Heimatprovinz erklären. Daneben legt er mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 27.05.2014 eine Bestätigung des Dorfvorstehers und weiterer Bewohner des Stadtviertels vor, in dem er gelebt habe. Dieses Schreiben bestätige seinen bisherigen Vortrag.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 21.10.2013 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise, festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage im Wesentlichen unter Bezugnahme auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 21.10.2013 entgegen.

- 4 -

- 4 -

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG in der ab 01.12.2013 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL). Der angefochtene Bescheid des Bundesamts erweist sich insoweit als rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war in dem ausgesprochenen Umfang aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klage war daher insoweit abzuweisen.

Die Anträge des Klägers sind gemäß § 88 VwGO dahin auszulegen, dass der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG, hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylVfG sowie – wiederum hilfsweise – zur Feststellung von nationalen Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG begehrt.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG, da er sich nicht aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslands befindet. In § 3a Abs. 3 AsylVfG ist nunmehr auch gesetzlich geregelt, dass eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG i.V.m. § 3b AsylVfG und den Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG i.V.m. § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG bestehen muss. Das Gericht geht zwar auf Grund der geschilderten Umstände davon aus (siehe unten), dass der Kläger von den Taliban bedroht wird. Diese Bedrohung knüpft jedoch nicht an Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b Abs. 1 AsylVfG an. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. e) QRL insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Art. 6 der Richtlinie genannten poten-

- 5 -

- 5 -

ziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Was unter einer Verfolgungshandlung zu verstehen ist; definieren § 3a AsylVfG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 und 2 QRL, wobei nach § 3a Abs. 3 AsylVfG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 eine Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen bestehen muss.

Dies zugrunde gelegt kann von einer Verfolgung aufgrund seiner „politischen Überzeugung“ des Klägers nicht ausgegangen werden. Er selbst war politisch nie aktiv. Die drohenden Nachstellungen durch die Taliban beruhen nach den eigenen Angaben des Klägers auf dem Umstand, dass dieser den Aufenthaltsort seines verschollenen Bruders nicht mitzuteilen wusste. Eine Anknüpfung an die politische Gesinnung des Klägers kann damit nicht festgestellt werden. Ein Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht daher nicht.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG, da ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne von Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Es erübrigt sich daher, weitere materielle Anspruchsgrundlagen auf Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten zu prüfen.

Unter „Folter“ ist in Anlehnung an die Definition von Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 247, BGBl. 1993 II S. 715) eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt nach der insoweit vor allem maßgebenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 60 Abs. 2 AufenthG und Art. 15 lit. b QRL insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 – A 11

- 6 -

- 6 -

S 3070/11 – juris Rn. 16; Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m.w.N.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 – juris Rn. 17, m.w.N.).

Für die Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG gelten nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die §§ 3c bis 3e AsylVfG entsprechend. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz als anwendbar auch für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erklärt.

Die Gefahr eines ernsthaften Schadens im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i.V.m § 3c AsylVfG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaften Schaden zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Schutz vor dem ernsthaften Schaden kann gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i.V.m § 3d Abs. 1 AsylVfG nur geboten werden vom Staat oder von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, sofern sie willens und in der Lage sind, wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz zu gewähren, vgl. § 3d Abs. 2 Satz 1 AsylVfG. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylVfG. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i.V.m § 3e Abs. 1 AsylVfG wird dem Ausländer subsidiärer Schutz nicht zuerkannt, wenn eine sogenannte interne Schutzalternative besteht, weil er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden oder Zugang zu Schutz vor ernsthaften Schaden nach § 3d AsylVfG hat und

- 7 -

- 7 -

sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wie er in der deutschen asylrechtlichen Rechtsprechung entwickelt worden ist. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Antragsteller eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht sind. Dadurch wird der, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – BVerwGE 136, 377 – In Bezug auf den wortgleichen Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83 EG). Die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kommt dem von ernsthaften Schaden bedrohten Antragsteller auch bei der Prüfung zugute, ob für ihn im Gebiet einer internen Schutzalternative gemäß § 3e AsylVfG (vgl. vormals Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG) keine begründete Furcht vor einem solchen Schaden besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2009 – 10 C 21/08 – NVwZ 2009, 1308 in Bezug auf Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG). Mit Blick auf den Normzweck der Beweiserleichterung erscheint es nicht nachvollziehbar, der Prüfung internen Schutzes als Ausdruck der Subsidiarität des internationalen Schutzes einen strengeren Maßstab zugrunde zu legen als der systematisch vorgelagerten Stellung der Verfolgungsprognose. Die hinter der Beweiserleichterung stehende Teleologie – der humanitäre Charakter des Asyls – verbietet es, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden (BVerwG, Urteil vom 05.05.2009 – 10 C 21/08 – NVwZ 2009, 1308).

Das Gericht ist auf der Grundlage des Vortrags des Klägers davon überzeugt, dass der Kläger in seinem Herkunftsland konkret von nichtstaatlichen Akteuren (Taliban oder andere aufständische Gruppen) verfolgt wurde. Dem Kläger droht im Falle einer Rückkehr die konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 QRL kommt dem Kläger zugute und das Gericht kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung keine stichhaltigen Gründe für eine Widerlegung der gesetzlichen Vermutung erkennen.

Auf Grund des Eindrucks, den das Gericht bei der informativen Anhörung des Klägers von dessen Persönlichkeit gewinnen konnte und unter Berücksichtigung seines

- 8 -

- 8 -

Herkommens, seines Bildungsstandes sowie seiner psychischen Konstitution hält das Gericht den Vortrag des Klägers für glaubhaft. Der Kläger hat im Ergebnis in überzeugender Weise und ohne Widersprüche und Übertreibungen das Geschehen, das zu seiner Flucht geführt hat, geschildert. Demnach ist davon auszugehen, dass der Kläger vor seiner Flucht mehrfach von den Taliban zum Aufenthaltsort seines älteren Bruders angesprochen, sodann verschleppt und schwer misshandelt wurde. Das Verhalten der Taliban lässt sich zwanglos mit der früheren Tätigkeit der älteren Brüder des Klägers erklären. Diese haben bis zum Jahr 2000 für den afghanischen Kommandanten Hadschi Mohammed Mohaqiq Öl und Ersatzteile geliefert. Mohaqiqs Truppen waren am Aufstand der Hazara in Mazar-e Scharif gegen die Taliban am 28.05.1997 beteiligt, der zur vorläufigen Rückeroberung der Stadt durch usbekische und Hazara-Kräfte führte. Mohaqiqs Hazara-Truppen gelang es am 09.11.2001 durch die Unterstützung der US-geführten internationalen Koalition zusammen mit den Kräften Raschid Dostums und Mohammed Attas, Mazar-e Scharif als erste größere Stadt von den Taliban zurückzuerobern (Quelle: wikipedia zum Stichwort „Mohaqiq“). Dass die älteren Brüder des Klägers ihm daher bis zum Jahr 2000 mit Öl und Ersatzteilen belieferten und sie deshalb Probleme mit den Taliban bekommen haben, erscheint vor diesem Hintergrund plausibel.

Das Bundesamt hält es für unglaubhaft, dass die Taliban, obwohl sie bereits seit dem Jahr 2000 nach seinem Bruder gesucht hätten, lediglich in den Jahren 2001 bis 2003 bei seinem Vater vorstellig geworden seien und dann schlagartig von ihnen abgelassen hätten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung jedoch glaubhaft versichert, dass er nach dem Ende seiner Schulzeit im Jahr 2003 für zwei bis drei Jahre als Tellerwäscher in einem Hotel in Mazar-e Scharif gearbeitet habe. Da er das Haus während dieser Zeit immer sehr früh (gegen 4 Uhr) verlassen und erst sehr spät wieder nach Hause gekommen sei, habe er nicht mitbekommen, ob die Taliban während dieser Zeit seinen Vater aufgesucht hätten. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Taliban auch in der Folgezeit an den Vater der Familie herangetreten sind, ohne dass der Kläger dies mitbekommen konnte. Auch die weiteren Ausführungen des Klägers, wonach er anschließend für ca. 6 Jahre Öl und Benzin verkauft habe, waren glaubhaft. Der Kläger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung verschiedene Fotos vorgelegt, die ihn vor einem als Verkaufsstelle eingerichteten Container gezeigt haben. Zu den näheren Umständen und dem Zustandekommen der Fotos wusste er auf Nachfrage detailliert zu berichten.

Der Einzelrichter glaubt dem Kläger sodann auch, dass er im Jahr 2012 von mehreren Taliban verschleppt und misshandelt wurde, nachdem sie erkannt haben, dass es sich bei ihm um den Bruder der damaligen „Öllieferanten für Mohaqiq“ handelte. Der Kläger hat glaubhaft vorgetragen, dass er an einem Tag im Dezember des Jahres 2012 von den Taliban an seiner Verkaufsstelle aufgesucht wurde und ihm die Augen verbunden worden seien. Anschließend hätten sie seinen Kopf gegen das Fahrzeug geschleudert, so dass er zwei Zähne verloren habe. Sodann seien sie mit ihm an einen unbekanntem Ort gefahren und hätten ihn mit einer Kette auf den Rücken und den Kopf geschlagen.

- 9 -

- 9 -

Auch die Zehennägel hätten sie ihm ausgerissen. Schließlich hätten sie ihm auch mit einer heißen Eisenstange auf den Rücken geschlagen. Obwohl er immer wieder versichert habe, dass er den Aufenthaltsort seines Bruders nicht kenne, hätten ihm die Taliban eine Frist von sechs Monaten gesetzt, innerhalb derer er ihnen den Aufenthaltsort seines Bruders habe mitteilen sollen.

Das Bundesamt hält es zwar für realitätsfremd, dass die Taliban ihn zunächst ohne weitere Konsequenzen wieder frei gelassen und ihm lediglich eine sechsmontatige Frist eingeräumt haben, um den Aufenthaltsort seines Bruders mitzuteilen. Dem ist jedoch zum einen entgegenzuhalten, dass das Verhalten der Taliban nicht immer rational zu erklären ist. Insofern mag es Gründe für die Einräumung dieser großzügigen Frist gegeben haben. Zum anderen hat der Kläger mitgeteilt, dass die Taliban ihn auch in der Folgezeit mehrfach aufgesucht und ihn an die Einhaltung seines Versprechens erinnert haben. Der Kläger hat diese Drohungen seit Beginn konsistent geschildert. Nachweislich hat der Kläger zahlreiche Narben an seinem Kopf, die auf Gewalteinwirkung schließen lassen.

Die Taliban (und diesen nahestehende andere bewaffnete Gruppierungen) sind als nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylVG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylVG zu qualifizieren, gegen die derzeit weder der afghanische Staat noch internationale Organisationen in der Lage sind, hinreichenden Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (vgl. auch VGH BW, Urteil vom 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 – juris Rn. 19).

Da der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihm in Bezug auf die anzustellende Verfolgungsprognose die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute. Vorliegend kann die Vermutung der drohenden unmenschlichen Behandlung nicht widerlegt werden. Stichhaltige Gründe hierfür sind nicht ersichtlich, insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in der Herkunftsprovinz des Klägers in relevanter Weise verändert hätte. Demnach wäre der Kläger im Falle einer Rückkehr auch erneut von einem ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVG bedroht.

Die Islamische Republik Afghanistan ist auch erweaenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung der nichtstaatlichen Akteure zu bieten. Dies wäre dann der Fall, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern; beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die

- 10 -

- 10 -

Zentralregierung hat auf viele dieser Menschenrechtsverletzer praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 04.06.2013 sowie vom 31.03.2014; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf ecol.net).

Für den Kläger besteht auch keine interne Schutzalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylVfG, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Verfolgung durch regierungsfeindlichen Gruppierungen bzw. die Taliban auszuweichen. Auch in Kabul wäre der Kläger, wohin eine Abschiebung des Klägers erfolgen würde, nicht hinreichend vor einer Verfolgung durch die Taliban sicher. Auch insoweit kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute.

Nach der Berichterstattung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (vgl. Themenpapier „Afghanistan: Schutzfähigkeit der Afghan National Police und Sicherheitssituation in Kabul“ vom 20.10.2011, S. 8 f.) zeige eine von Angehörigen regierungsfeindlicher Gruppierungen durchgeführte Reihe spektakulärer Anschläge in Kabul, dass die afghanischen Sicherheitskräfte die Sicherheit nicht alleine gewährleisten könnten und die Lage äußerst prekär sei. Die Taliban hätten demonstriert, dass sie selbst in der Hauptstadt trotz zahlreicher Sicherheitsvorkehrungen bis in das Herz der Kabuler Regierung sowie westlicher Einrichtungen vorzudringen im Stande seien. Daran werde zudem offenbar, dass die afghanischen Sicherheitskräfte stark von Angehörigen der Taliban oder anderer regierungsfeindlicher Gruppierungen unterwandert sind. Für von regierungsfeindlichen Gruppierungen verfolgte Personen bestehe aufgrund der weit verbreiteten Tätigkeitsfelder dieser Gruppierungen keine innerstaatliche Fluchtalternative. Zudem unterhielten zahlreiche mächtige nicht-staatliche Akteure Kontakte zu Beamten lokaler Regierungen oder der Zentralregierung, was de facto dazu führe, dass diese straffrei handeln könnten und ihre Macht auch über ihr eigentliches Einflussgebiet hinausreiche. Die Taliban seien inzwischen auch in der Lage, Personen praktisch überall ausfindig zu machen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die aktuelle Sicherheitslage, Update vom 03.09.2012, S. 21; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf ecol.net). Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt sei, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen würden, bleibe eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuligkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen könne. Diese Auskünfte zugrunde gelegt, ist im Hinblick auf den Kläger ein überörtliches Interesse der Taliban, seiner habhaft zu werden, nachvollziehbar und glaubhaft, zumal der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat, dass er am Nummernschild des Fahrzeugs der Taliban erkannt habe, dass diese aus der Provinz Kabul stammen. Ein gesteigertes Interesse der Taliban an der Person des Klägers ist vorlegend auch deshalb anzunehmen, weil mit Blick auf die weiteren

- 11 -

- 11 -

Aktivitäten des Kommandanten Mohaqiq ein besonderes Interesse der Taliban besteht, alle Personen aufzuspüren, die mit dieser Person zusammenarbeiten oder zusammengearbeitet haben.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass dem Kläger in einem anderen Landesteil kein ernsthafter Schaden drohen würde, könnte ihm nicht zugemutet werden, dass er sich dort ohne Familienverband und ohne reale Möglichkeit einer ausreichenden Existenzsicherung niederlässt. Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Ausländer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 3e AsylVG auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. Zur Frage, wann von dem Ausländer „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil aufhält, hat das Bundesverwaltungsgericht (zur alten Rechtslage) überdies ausgeführt, dass dies dann der Fall sei, wenn der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinde; d.h. dort das Existenzminimum gewährleistet sei. Ausdrücklich offen gelassen wurde, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen. Allerdings spreche einiges dafür, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 QRL zu berücksichtigenden allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftslandes - oberhalb (Hervorhebung durch den Einzelrichter) der Schwelle des Existenzminimums - auch den Zumutbarkeitsmaßstab prägen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 – juris Rn. 20). Nach diesen Grundsätzen bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen eine wirtschaftliche Lebensgrundlage etwa dann, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt Erforderliche erlangen können (hierzu ausführlich: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 – juris). Eine interne Schutzmöglichkeit liegt nur vor, wenn in dem verfolgungsfreien Landesteil für den Ausländer eine ausreichende Existenzgrundlage gegeben ist. Hiervon kann beim Kläger nicht ausgegangen werden.

Die Versorgungslage in Afghanistan ist schlecht. Das Auswärtige Amt teilt in seinen Lageberichten zu Afghanistan vom 04.06.2013 und vom 31.03.2014 mit, dass der Staat, einer der ärmsten der Welt, in extremem Maß von Geberunterstützung abhängig sei. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Für Rückkehrer gelte dies naturgemäß verstärkt. Eine hohe Arbeitslosigkeit werde verstärkt durch vielfältige Naturkatastrophen. Die aus Konflikt und chronischer Unterentwicklung resultierenden Folgeerscheinungen im Süden und Osten des Landes hätten zur Folge, dass ca. 1 Mio. oder 29,5% aller Kinder als akut unterernährt gelten. Problematisch bleibe die Lage der Menschen insbesondere in den ländlichen Gebieten des zentralen Hochlands. Staatliche soziale Sicherungssysteme existierten praktisch nicht. Die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen in Städten sei nach wie vor schwierig. Die medizinische Versorgung sei - trotz erkennbarer Verbesserungen - immer noch unzureichend. Rund 36% der Bevölkerung lebten unterhalb der Ar-

- 12 -

- 12 -

mutsgrenze und die Analphabetenrate liege bei 70%. Auch das rapide Bevölkerungswachstum stelle eine weitere besondere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar.

Der Fortschrittsbericht der Bundesregierung (Juni 2013, S. 20 ff.) weist darauf hin, dass weitere Herausforderungen für die Wirtschaftsentwicklung in Afghanistan im hohen Konsum durch die internationale Gemeinschaft zu sehen seien, der sich im Zuge des Truppenabzugs stark verringern werde, während das natürliche Binnenwachstum vergleichsweise schwach bleiben werde. Hinzu komme im regionalen Vergleich das – durch die internationale Präsenz verursachte – hohe Lohnniveau bei gleichzeitiger Abwertung der Währungen der Nachbarstaaten. Dieser Wettbewerbsnachteil werde durch geringe Investitionen in mangelhafte Produktionsstätten, schlecht ausgebildete Arbeitskräfte, korruptionsanfällige Verwaltung sowie fehlende Voraussetzungen zur besseren Nutzung des agrarischen Charakters der afghanischen Wirtschaft (Zertifizierungssysteme, Verpackungsindustrie, Kühlketten) verschärft.

Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Afghanistan: Update: Die aktuelle Sicherheitslage, Update vom 30.09.2013, S. 20 f.; Update vom 03.09.2012, S. 19 f., 21) sieht mangels sozialer Sicherungssysteme für eine sichere und wirtschaftliche Existenz eines Rückkehrers ein gutes Familiennetz und zuverlässige Stammes- und Dorfstrukturen als wichtigste Voraussetzung an. Die vorhandene medizinische Versorgung wird als völlig unzureichend eingestuft. Weite Teile der Bevölkerung hätten keinen Zugang zu Gesundheitseinrichtungen. In Afghanistan, einem der ärmsten Länder der Welt, würde etwa ein Drittel der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben. Im Winter 2012/13 seien über zwei Millionen Menschen durch Unterernährung, Krankheit und Kälte gefährdet gewesen. 34 Prozent der Bevölkerung litten an Lebensmittelunsicherheit und 43 Prozent hätten keinen gesicherten Zugang zu Trinkwasser. Aufgrund der andauernden Gewalt, der politischen Instabilität sowie der extremen Armut und den zahlreichen Naturkatastrophen befinde sich das Land in einer humanitären Notlage. Die Zahl der unterbeschäftigten Afghaninnen und Afghanen sei hoch und es sei anzunehmen, dass diese mit dem voranschreitenden Rückzug der alliierten Kräfte stark ansteigen werde. Die durch die Landflucht rasant angewachsene städtische Bevölkerung, die vielen durch den Krieg zerstörten Wohngebieten sowie internationale Organisationen, welche horrenden Mieten bezahlen können, haben die Mietpreise in Kabul stark in die Höhe getrieben. Über 40 Prozent der Rückkehrenden konnten sich in ihren Heimatorten nicht integrieren, und zahlreiche Flüchtlinge waren nach ihrer Rückkehr auf Unterstützung angewiesen. Für Rückkehrende ist es oft unmöglich, ihr Land zurückzufordern und zudem schwierig, ohne soziales und wirtschaftliches Netzwerk eine Arbeitsstelle zu finden.

Nach einem Bericht der BFA Staatendokumentation („Afghanistan: 2014 and beyond“, März 2014; S. 32 ff; verfügbar auf ecoi.net) steht Afghanistan im Jahr 2014 mit Blick auf den weiteren Truppenabzug der internationalen Streitkräfte auch in wirtschaftlicher

- 13 -

Hinsicht vor großen Herausforderungen. Die ohnehin hohe Arbeitslosigkeit werde weiter ansteigen (ebenda, S. 37).

Vor diesem Hintergrund ist die Verweisung auf eine andere als die Herkunftsgegend oder die Heimat demnach grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen. Da der Kläger außerhalb seiner Heimatprovinz keine weiteren Angehörigen in Afghanistan hat, ist ihm daher auch eine Rückkehr an einen anderen Ort als seinen Heimatort nicht zumutbar.

Nach alledem war der Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG hinsichtlich Afghanistans und der Aufhebung der entgegenstehenden Nr. 3 des angegriffenen Bescheids des Bundesamts stattzugeben. Infolge der Zuerkennung subsidiären Schutzes war auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylVfG eine Abschiebungsandrohung unzulässig ist, wenn subsidiärer Schutz gewährt wird.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. Beschluss vom 29.06.2009 – 10 B 60/08 – juris). Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

- 14 -

- 14 -

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Paschke